

Gebühren für Wochenend- bzw. Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen

1. Der Landkreis Göppingen erhebt für sportliche Veranstaltungen jeglicher Art in der Sporthalle beim Beruflichen Schulzentrum Göppingen ein Entgelt.

1.1 Das Entgelt beträgt:

1.11 Mindestentgelt (ohne Zuschauer)	102 €
1.12 bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauern	122 €
1.13 bei Veranstaltungen mit bis zu 500 Zuschauern	140 €

Dieses Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden – gerechnet von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle – erhoben.

1.2 Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des o. g. Entgelts berechnet.

1.3 Für Jugendveranstaltungen wird das nach Ziff. 1.1 und 1.2 festgesetzte Entgelt auf die Hälfte ermäßigt. Bei solchen Veranstaltungen wird in Ziff. 1.1 die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

1.4 Für auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Ziffer 1.1 bis 1.3 berechnet.

1.5 Soweit Kosten für die Feuerwache entstehen, werden diese entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Mit diesem Entgelt ist die Überlassung der Halle einschließlich der Nebenräume (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Garderoben- und Toilettenräume, Zuschauertribüne, Parkplatz) sowie die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Aufsicht und Wasserverbrauch abgegolten.

2. Grundsätzlich sollen zusätzliche Be- und Entstuhlungen, der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters ausgeführt werden. Wenn die Arbeiten vom Personal des Vermieters durchgeführt werden müssen, werden die anfallenden Kosten dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3. Die Dauer der Veranstaltung geht ab der vom Veranstalter gewünschten Öffnung der Halle bis zur Schließung. Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann die Vermietung der Halle von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts abhängig gemacht werden.